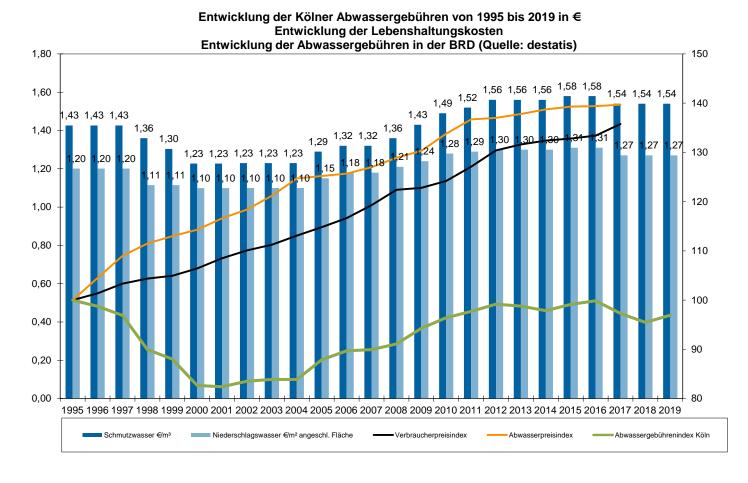


Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR



Abwassergebührenkalkulation 2019 und Satzungsänderungen 2019

Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Zusammenfassung

Gebührenrechnung	lst 2017	Plan 2018	Plan 2019
	T€	T€	T€
Materialaufwand	41.425	41.265	41.941
Personalaufwand	44.083	45.334	48.770
sonstiger betrieblicher Aufwand	11.655	9.612	9.746
kalkulatorische Abschreibung	82.268	82.345	85.060
kalkulatorische Zinsen	44.429	41.696	38.807
Sekundärkosten	-4.056	-3.356	-3.772
Steuern	683	817	822
Gesamtkosten	220.487	217.713	221.374
Betriebliche Leistungen	197.018	192.689	195.251
- davon Kanalbenutzungsgebühren	189.267	185.542	188.106
sonstige betriebliche Erträge	6.954	4.576	4.472
Gesamtleistungen	203.972	197.265	199.723
Kostendeckung	92,51%	90,61%	90,22%
Entnahme aus der Rücklage	0	0	0
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-16.515	-20.448	-21.651
Gesamtleistungen inkl. Rücklagen	203.972	197.265	199.723
Kostendeckung	92,51%	90,61%	90,22%
Verteilungsschlüssel SW	51,74%	51,13%	51,66%
Gebühreneinnahmen SW	97.929	94.864	97.174
Frischwassermenge Tm ³	63.400	61.600	63.100
Schmutzwassergebührensatz	1,54 €	1,54 €	1,54 €
Verteilungsschlüssel NW	48,26%	48,87%	48,34%
Gebühreneinnahmen NW	91.338	90.678	90.932
versiegelte Fläche in Tm²	71.336	71.400	71.600
Niederschlagswassersatz	1,27 €	1,27 €	1,27 €

Aufgrund der Kostenprognose können der Schmutz- und Niederschlagswassersatz für 2019 konstant gehalten werden.

Es wird wie in den Vorjahren mit einer geplanten Kostenunterdeckung von rd. 21,7 Mio. EURO gerechnet. Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraum der StEB Köln. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

1.1 Gebührentarife

Ziffer Gebühren- tarif	Leistung	Gebühr 2018	Gebühr 2019
1.1.1	Schmutzwasser je m³	1,54 €	1,54 €
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle eingeleitetes Wasser, je m³	0,97 €	0,97 €
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser und sonstiges Wasser, je m³	0,43 €	0,43 €
1.1.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen bis 5 m³	32,75 €	33,55 €
1.1.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen über 5 m³ bis zu 30 m³	71,25 €	72,05 €
1.1.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Einleitungen nach der Abwassersatzung zuzüglich jeweiligem Tarif nach Ziffer Gebühren nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3	50,10 €	51,70 €
1.2	Niederschlagswasser je m² angeschlossener befestigter Fläche	1,27 €	1,27 €
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³	19,68 €	20,15 €
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen, Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr, außer Feiertagen je m³	36,61 €	36,57 €
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr, außer Feiertagen je m³	31,41 €	31,69 €
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montag bis Freitag von 17 Uhr bis 6 Uhr	153,05 €	153,05 €
7.	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	372,17 €	380,53 €

1.2 Die Gebühren am Beispiel eines 4 Personenhaushaltes

Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr

Beispielsweise hat eine vierköpfige Familie, bei der ein statistischer Schmutzwasseranfall von 118,34 m³ und eine zuzuordnende Fläche von 111,82 m² (Einfamilienhaus) zugrunde gelegt werden, bei Kanalanschluss mit folgenden Gebühren zu rechnen:

	Satz		Mengen		Gebühr	
	1995	2019	1995	2019	1995	2019
Schmutzwasser:	1,43 €	1,54 €	150,00 m ³	118,34 m³	214,50 €	182,25 €
Niederschlagswasser	1,20 €	1,27 €	100,00 m ²	111,82 m²	120,00 €	142,01 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,50 €	324,26 €

Verglichen mit 1995 ist die Frischwassermenge von 79,98 Mio. m³ auf 63,10 Mio. m³ gesunken. Umgerechnet auf die vierköpfige Familie ergibt sich dadurch eine Frischwasserbezugsmenge von 118,34 m³. Die privaten versiegelten Flächen sind von 44,0 Mio. m² auf 49,2 m² gestiegen. Insgesamt sind die Kanalbenutzungsgebühren weiterhin unter dem 1995 Niveau. Mit 324,26 € pro Musterhaushalt und Jahr liegen sie 10,24 € unter dem Musterhaushalt von 1995.

Entsorgung durch Kleinkläranlage pro Jahr

Die vierköpfige Familie hat beispielsweise bei einer vorhandenen Kleinkläranlage - es wird ein durchschnittlicher Anfall von 5 m³ Schlamm aus Kläranlagen angenommen - folgende Gebühr zu zahlen:

36,57 EURO/m³ x 5 m³ = 182,85 EURO

Entsorgung durch abflusslose Gruben pro Jahr

Bei abflusslosen Gruben hat die vierköpfige Familie statistisch bei einer Anrechnung von 80% des Frischwasserverbrauchs folgende Jahresgebühr zu erwarten:

 $118,34 \text{ m}^3$ x 0,8 x $31,69 \text{ EURO/m}^3 =$ **3.000,16 EURO**

Die finanzielle Belastung wird insbesondere durch den Anschluss weiterer Gebiete an den Kanal weiterhin sehr hoch bleiben, da die auf diese Entsorgungsart entfallenden Kosten auf die verbleibenden Nutzer verteilt werden. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind hier allerdings zum Teil nicht gegeben, da die Kanalisierung bestimmter Bereiche unverhältnismäßig teuer wäre. Häufig liegen die zu entwässernden Grundstücke in Wasserschutzzonen, so dass auch eine Verrieselung durch Kleinkläranlagen nicht in Betracht kommt.

1.3 Allgemeine Grundlagen

Nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der StEB Köln zählen u. a. Personal-, Sach-und Unterhaltungskosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe. Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Gebührenrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Verzinsung vom Restbuchwert der Anschaffungskosten (abzüglich Anteile Dritter) und entspricht somit der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum KAG. Die Kosten werden in einem Plan-Betriebsabrechnungsbogen aus dem Rechnungswesen Abwasser zusammengetragen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze werden die Kosten nach verschiedenen Kostenschlüsseln aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und aufgeteilt.

2. Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2.1 Kostenverteilung Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2019 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 221.374 T€(2018 =217.713 T€)

Die Kosten werden auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Die Verteilung der Kosten der Klärwerke erfolgt nach der im Klärwerk gereinigten Menge Abwasser. Die Menge des in den Klärwerken gereinigten Niederschlagswassers wird durch Differenzberechnung ermittelt, indem von der gesamten gereinigten Abwassermenge die berechnete Frischwassermenge abgezogen wird. Diese Berechnung (Mittelwert 2000-2017) bildet den nachfolgenden Maßstab für die Kostenverteilung.

Schmutzwasser	Niederschlagswasser
67,23 %	32,77 %

Der Verteilungsschlüssel für die Kosten des städtischen Kanalnetzes auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist 1995 ermittelt worden. Das Stadtgebiet Köln wird zu 94 % über ein Mischsystem entwässert. Eine direkte Zuordnung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist aus diesem Grunde nicht möglich. Um einen eindeutigen Verteilungsschlüssel zu erhalten, müsste für das gesamte Stadtgebiet ein fiktives Trennsystem als Entwässerungssystem festgelegt, dimensioniert und kalkuliert werden. Der Berechnungsaufwand für eine solche Fiktivberechnung ist enorm. Deshalb wurden drei repräsentative Testgebiete mit:

- dichter Bebauungsstruktur,
- mittlerer Bebauungsstruktur und
- lockerer Bebauungsstruktur

ausgesucht. Dabei wurde auch die Größe der Einzugsgebiete gewichtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Verteilungsschlüssel für das Kanalnetz von:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser
43 %	:	57 %

2.1.1 Materialaufwand

Der Materialaufwand entspricht den Ansätzen aus dem Wirtschaftsplan der Sparte Abwasser und enthält die Abwasserabgabe i. H. v. 6.547 T€.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
lst 2017	41.425	-4,75%	18,8%
Plan 2018	41.265	-0,39%	19,0%
Plan 2019	41.941	1,64%	18,9%

2.1.2 Personalaufwand

Folgender Vergleich verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtpersonalkosten:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
lst 2017	44.083	1,23%	20,0%
Plan 2018	45.334	2,84%	20,8%
Plan 2019	48.770	7,58%	22,0%

Die Personalkosten in Höhe von rd. 48,8 Mio. EURO (Vorjahr 45,3 Mio. EURO) steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund von höheren Personalrückstellungszuführungen (+0,5 Mio. EURO) sowie deutlich höheren direkten Personalkosten (+2,9 Mio. EURO). Dies ist mit einem höheren Tarifvertragsabschluss und zusätzlich freigegebenen Stellen begründet.

2.1.3 sonstiger betrieblicher Aufwand

Grundlagen für die Kostenermittlung sind die Ansätze aus den Anmeldungen des Wirtschaftsplans der Sparte Abwasser 2019. Der folgende Vergleich verdeutlicht die zeitliche Kostenentwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
lst 2017	11.655	24,11%	5,3%
Plan 2018	9.612	-17,53%	4,4%
Plan 2019	9.746	1,39%	4,4%

Im Ist 2017 waren Sondereffekte im Bereich der Wertberichtigung auf Forderungen (Ist 2.081 T€/ Plan 0 T€/ Abw. -2.081 T€) enthalten. Die Kanalbenutzungsgebühren wurden um 1.970 T€ wertberichtigt, da der von der Stadt Köln mittels Haushaltsüberwachungsliste gemeldeter und gebuchter Umsatz nicht in der Höhe liquiditätswirksam wurde. Der Plan 2019 liegt auf dem Niveau von dem Plan 2018.

2.1.4 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten betragen bei der kapitalintensiven Einrichtung der StEB Köln 56,0 % der Gesamtausgaben. Diese bestehen aus den Abschreibungen, die nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu errechnen sind und der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Abschreibung

Abschreibungen sind durch die Tatsache begründet, dass sich die der Leistungserstellung dienende Einrichtung u. a. durch Verschleiß, Überalterung und technische Überholung ständig abnutzt. Sie sollen die entsprechende Wertminderung des Anlagegutes kostenmäßig erfassen und sich auf den Zeitraum der betrieblichen Nutzungsdauer gleichmäßig verteilen. Bei der hier ermittelten Abschreibung wird der Wiederbeschaffungszeitwert (fortgeschriebener Zeitwert) zugrunde gelegt. Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht den Kosten einer Neuerstellung der abzuschreibenden Anlagen im, für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Jahr. Mit Beschluss vom 10.05.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert bestätigt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden ermittelt, indem die Anschaffungskosten der Anlagegüter mittels verschiedener Preisindizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wurden. Der unterschiedlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagenteile wird durch differenzierte Abschreibungssätze Rechnung getragen. Es ergibt sich folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2017	82.268	3,80%	37,3%
Plan 2018	82.345	0,09%	37,8%
Plan 2019	85.060	3,30%	38,4%

Der Anstieg der geplanten Abschreibung 2019 gegenüber dem Planwert 2018 erklärt sich im Wesentlichen durch die angenommene Indexsteigerung von 1,5% für das Jahre 2019 sowie hohen Inbetriebnahmen von neuen Anlagen (65 Mio. €).

Verzinsung

Zu den Kosten gehört gemäß § 6 Absatz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung wird vom Anschaffungswert, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter, vorgenommen. Der verwendete Zinssatz beträgt 2,97 % und basiert auf einem langfristigen Durchschnittswert der Zinsentwicklung (Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten).

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den
Jani	10	veranderding in 70	Gesamtkosten
Ist 2017	44.429	-8,60%	20,2%
Plan 2018	41.696	-6,15%	19,2%
Plan 2019	38.807	-6,93%	17,5%

Die kalkulatorischen Zinsen sinken in erster Linie verursacht durch den sinkenden kalk. Zinssatz (2,97% statt 3,21 %).

In den kalk. Zinsen sind 1.460 T€ Rückstellungsanteile enthalten, die nach § 277 (5) HGB n. F. im Wirtschaftsplan im Bereich des Finanzergebnisses ausgewiesen werden müssen. Es handelt sich dabei um Zinsanteile der Personalrückstellung. Daher wurden in der Gebührenrechnung, analog zum Wirtschaftsplan, die Kosten im Bereich der Zinsen ausgewiesen.

Zusätzlich zu den Effekten des geringeren kalk. Zinssatzes sinken im Vergleich zum Planwert 2018 die Rückstellungsanteile nach §277 (5) HGB n.F. um 161 T€.

2.1.5 Sekundärkosten

Die StEB Köln verfügen über mehrere Sparten. Der Overheadbereich und einzelne Planungsabteilungen sind auch für andere Sparten tätig. Daher, ergeben sich hier Erträge für die Sparte Abwasser. Im Einzelnen bestehen die Sekundärkosten aus den folgenden Bereichen:

- o Interne Leistungsverrechnung (Stundenaufschreibung)
- o Umlagen (bspw. Verrechnung von Gebäudekosten)
- Verteilung von Overheadkosten (Verwaltung)
- Abrechnung von KKP/PM (hier werden alle operativen Aufträge/Projekte, gemäß der Abrechnungsvorschrift an die jeweiligen Kostenstellen weiterberechnet)
- o Innenumsatz gegenüber dem Betrieb gewerblicher Art

Die Sparte Abwasser erzielt in diesem Bereich einen Ertrag, da sie im Saldo mehr für die anderen Sparten tätig ist, als die anderen Sparten für die Sparte Abwasser. Folgende zeitliche Entwicklung ergibt sich:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
lst 2017	-4.056	16,32%	-1,8%
Plan 2018	-3.356	-17,26%	-1,5%
Plan 2019	-3.772	12,40%	-1,7%

Im Plan 2018 wurde damit gerechnet, dass der BGA Hausanschlussmanagement ausläuft. Aufgrund der weiterhin regen Nachfrage, wurden die Innenumsatzerlöse in 2019 wieder in den Planwert aufgenommen.

2.1.6 Steuern

Die Position enthält im Plan 2019 die Kfz-Steuer (14 T€) sowie die Stromsteuer (809 T€). In der Stromsteuer sind nun nach neuster Gesetzeslage auch die selbst produzierten (bspw. durch Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen) Strommengen enthalten.

2.2 Abzusetzende Erlöse

2.2.1 Betriebliche Leistungen (ohne Kanalbenutzungsgebühren)

Grundlagen der Berechnung der Erlöse sind die Ansätze der Wirtschaftsplananmeldungen 2019 der Sparte Abwasser.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2017	7.751	3,76%	3,8%
Plan 2018	7.147	-7,79%	3,6%
Plan 2019	7.145	-0,03%	3,6%

Die allgemeinen Erlöse werden über die Gebührensätze der Leistungen für Dritte, Abwasseruntersuchungen für Dritte, Entleerung von Schmutzwassergruben sowie die Annahme von Abwasser aus Frechen im Klärwerk Weiden erzielt.

Weitere abzusetzende Erlöse resultieren aus den sonstigen betrieblichen Erträgen

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
lst 2017	6.954	-19,48%	3,4%
Plan 2018	4.576	-34,20%	2,3%
Plan 2019	4.472	-2,27%	2,2%

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Plan 2019 liegen auf dem Planwert 2018 Niveau. Der Istwert 2017 ist aufgrund der Zuschüsse für die Versuchsanlage der 4. Reinigungsstufe im Klärwerk Rodenkirchen deutlich höher.

2.2.2 Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren und Entnahmen aus der kameralen Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen

Stand der Rücklage zum 31.12.2017	0 T€
Entnahme 2018	0 T€
Zuführung 2018	0 T€
Stand der Rücklage zum 31.12.2018	0 T€

Wie 2018 wird wieder eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2019 bewusst eingeplant. Diese Unterdeckung beläuft sich auf 21.651 T€. Sie kann auch über künftige Gebührenberechnungen nicht mehr erstattet werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraumes der StEB Köln. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

2.3 Schmutzwassermenge

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die von der RheinEnergie AG vom September 2017 bis August 2018 prognostizierte Frischwassermenge für 2019 zugrunde gelegt. Aufgrund der Erfahrungen werden die erwarteten Brunnenförderungen und Absetzungen berücksichtigt. Basierend auf der aktuellen Verarbeitung des Systems bei der Stadt Köln wird mit einem Wert in Höhe von 63.100.000 m³ für das Jahr 2019 geplant. Die zeitliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Basis	Schmutzwassermenge in m ³	Veränderung	Bemerkung
2007	(2007)	69.360.112	-2,49%	Veranlagung
2008	(2008)	67.577.983	-2,57%	Veranlagung
2009	(2009)	66.171.625	-2,08%	Veranlagung
2010	(2010)	64.263.944	-2,88%	Veranlagung
2011	(2011)	64.750.361	0,76%	Veranlagung
2012	(2012)	64.287.095	-0,72%	Veranlagung
2013	(2013)	63.832.561	-0,71%	Veranlagung
2014	(2014)	62.881.145	-1,49%	Veranlagung
2015	(2015)	63.255.480	0,60%	Veranlagung
2016	(2016)	63.505.124	0,39%	Veranlagung
2017	(2017)	63.400.094	-0,17%	Veranlagung
2018	(2017)	61.600.000	-2,84%	geschätzt
2019	(2018)	63.100.000	2,44%	geschätzt

2.4 Größe der befestigten Grundstücksfläche

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Grundstücksfläche, die zu Beginn des Kalenderjahres 2019 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein wird. Aufgrund der bei den StEB Köln vorliegenden Selbsterklärungen der Grundstückeigentümer, Ämter und stadtnahen Liegenschaften zur befestigten Fläche, wird für 2019 die befestigte Fläche (einschließlich Straßenfläche) mit 71.600.000 m² veranschlagt, wobei 22.409.066 m² auf Straßenflächen in städtischer Baulast entfallen.

Die zeitliche Entwicklung der Flächengröße jeweils zum Jahresanfang gestaltet sich wie folgt:

Jahr	m² insgesamt	Veränderung	davon m² Straßenfläche	Veränderung	davon m² Grundstücksfläche	Veränderung
2007	69.862.000	0,20%	22.345.828	0,30%	47.516.172	0,10%
2008	70.308.040	0,64%	22.125.764	-0,98%	48.182.276	1,40%
2009	71.180.827	1,24%	22.173.847	0,22%	49.006.980	1,71%
2010	71.051.318	-0,18%	22.259.320	0,39%	48.791.998	-0,44%
2011	70.795.443	-0,36%	22.290.967	0,14%	48.504.476	-0,59%
2012	70.926.802	0,19%	22.290.967	0,00%	48.635.835	0,27%
2013	70.949.017	0,03%	22.323.578	0,15%	48.625.439	-0,02%
2014	70.858.827	-0,13%	22.338.367	0,07%	48.520.460	-0,22%
2015	70.823.859	-0,05%	22.338.367	0,00%	48.485.492	-0,07%
2016	71.335.536	0,72%	22.349.591	0,05%	48.985.945	1,03%
2017	71.703.880	0,52%	22.401.991	0,23%	49.301.889	0,64%
2018*	71.400.000	-0,42%	22.401.991	0,00%	48.998.009	-0,62%
2019*	71.600.000	0,28%	22.409.066	0,03%	49.190.934	0,39%

^{(*} hierbei handelt es sich um Planzahlen)

3. Gebührenberechnung

3.1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen

Gebührenrechnung in T€	Insgesamt	Schmutz- wasser	%- Anteil	Niederschlags- wasser	%- Anteil
Materialaufwand	41.941	22.670	54,1%	19.271	45,9%
Personalaufwand	48.770	25.234	51,7%	23.536	48,3%
kalkulatorische Abschreibung	85.060	43.018	50,6%	42.042	49,4%
sonstiger betrieblicher Aufwand	9.746	5.008	51,4%	4.738	48,6%
kalkulatorische Zinsen	38.807	19.626	50,6%	19.181	49,4%
Sekundärkosten	-3.772	-1.920	50,9%	-1.852	49,1%
Steuern	822	529	64,4%	293	35,6%
Gesamtkosten	221.374	114.165	51,6%	107.209	48,4%
Betriebliche Leistungen	195.251	100.959	51,7%	94.292	48,3%
- davon Kanalbenutzungsgebühren	188.106	97.174	51,7%	90.932	48,3%
sonstige betriebliche Erträge	4.472	1.931	43,2%	2.541	56,8%
Gesamtleistungen	199.723	102.890	51,5%	96.833	48,5%
Entnahme aus der Rücklage	0	0	,	0	
Kostenüberdeckung + / -					
unterdeckung -	-21.651	-11.275	52,1%	-10.376	47,9%

(Differenzen ergeben sich aus Rundungen)

3.1.1 Zeitliche Entwicklung der Gesamtkosten und der Gebührenerlösen

Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um absolute Angaben in T€. Rückschlüsse zur jeweiligen Gebührenhöhe sind nicht möglich, da die Relation durch die Parameter Frischwassermenge sowie bebaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend verändert wird. Die Differenz der Gebührenerlöse (Kanalbenutzungsgebühren) wird durch die allgemeinen Erlöse und durch die geplante Unterdeckung ermittelt. Insgesamt:

Jahr	Gesamtkosten T€	Veränderung	Erlöse T€	Veränderung
Ist 2017	220.487	-0,25%	203.972	-3,84%
Plan 2018	217.713	-1,26%	197.265	-3,29%
Plan 2019	221.374	1,68%	199.723	1,25%

3.1.2 Zeitliche Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	Schmutzwasser	Veränd.	Niederschlagswasser	Veränd.
	pro m³		pro m²	
2010	1,49 €	4,20%	1,28 €	3,23%
2011	1,52 €	2,01%	1,29 €	0,78%
2012	1,56 €	2,63%	1,30 €	0,78%
2013	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2014	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2015	1,58 €	1,28%	1,31 €	0,77%
2016	1,58 €	0,00%	1,31 €	0,00%
2017	1,54 €	-2,53%	1,27 €	-3,05%
2018	1,54 €	0,00%	1,27 €	0,00%
2019	1,54 €	0,00%	1,27 €	0,00%

3.2 Sonstige Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

3.2.1 Tarif 1.1.2 für Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Dieser Gebührentarif deckt die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser in städtische Regenwasserkanäle ab. Die StEB Köln übernehmen in diesen Fällen keine Abwasserreinigung und können deshalb diese Kosten den Gebührenpflichtigen nicht anlasten; es wird also eine Teilgebühr erhoben. Weiterhin beinhaltet dieser Gebührentarif die Einleitung von genehmigten eingeleiteten Wassermengen über die städtischen Regenwasserkanäle in den Vorfluter, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt in drei Schritten:

Ermittlung der Kosten der Abwasserreinigung und der ansetzbaren Kosten

Ermittlung des Prozentsatzes für Transport des Abwassers und

Ermittlung des Gebührensatzes durch Gegenüberstellung des ermittelten Prozentsatzes mit der Schmutzwassergebühr.

Die Kosten für die Abwasserableitung betragen aufgrund der betriebsspezifischen Angaben 63,01%. Der Gebührensatz beträgt 1,54 EURO x 63,01 % somit gerundet 0,97 EURO.

3.2.2 Tarif 1.1.3 für Einleitung von nicht genutztem Grundwasser

In der Regel wird der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt, da die Entwässerungseinrichtungen hierdurch beeinträchtigt werden können. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen muss die Abführung von möglichst geringen Mengen über die Kanäle für kurze Zeit zugestanden werden. Die Gebühr ermittelt sich aus den Gesamtkosten des Wirtschaftsplanes der Abwasserableitung ohne die Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

Art der Kosten	Bezugsjahr	EURO
Material- & sonstiger betrieblicher Aufwand	2019	19.590.541
Verrechnung Umlagen	2019	3.441.445
Abwasserabgabe	2019	4.325.000
Summe		27.356.986

Gebühr für nicht genutztes Grundwasser:

EURO		m³			EURO/m³
27.356.986	:	63.100.000	=	0,4335	0,43

3.2.3 Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6

Die Gebührensätze sind der Anlage 8 zu entnehmen.

3.2.4 Einleitung von Stoffen an der Einlassstelle, Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß der Schmutzwassergrubensatzung

Bei dieser Berechnung müssen die Kosten, die ausschließlich für die Einlassstelle anfallen, direkt dieser Kostenstelle zugerechnet werden. Der sich in den Klärwerken ergebene Reinigungsaufwand muss entsprechend der Belastung des Abwassers differenziert betrachtet werden. Es handelt sich um Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten. Die Entsorgung häuslicher Schmutzwassergruben ist in der Schmutzwassergrubensatzung geregelt.

Zur Berechnung der folgenden Gebührentarife

- **1.3** Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³,
- 2.1 Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen je m³,

2.2 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ nach dem Abfuhrmaßstab muss zunächst die Menge und die Beschaffenheit der angelieferten Abwässer ermittelt werden.

Für 2019 wird insgesamt mit einer Gesamtmenge von 10.283 m³ gerechnet. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Geschätzte Entsorgungsmengen	m³	Anteil
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.478	14,37%
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	7.055	68,61%
Sonstige Einleitungen an der Fäkalienkippstelle	1.750	17,02%
	10.283	

Die Angaben der geschätzten Entsorgungsmengen für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind für 2019 geplant und wurden anhand der Ausschreibung ermittelt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Vorjahre genutzt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird unterstellt, dass die Schlämme eine Trockensubstanz von 1,70 % und bei Abwasser aus abflusslosen Gruben 0,45 % gegenüber normal verschmutztem Abwasser (0,09 %) aufweisen. Außerdem wird der BSB_5 -Wert statt mit 300 mg/l mit 5.000 mg/l bei Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben mit 1500 mg/l angenommen. Die Berechnung der ersten drei Gebührentarife ist den **Anlagen 3 und 4** zu entnehmen.

Für den Gebührentarif **2.3** Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der tariflichen Arbeitszeiten montags bis freitags von **20** Uhr bis 6 Uhr wurden die zusätzlichen Kosten die durchschnittlichen Zulagen für die eigenen Mitarbeiter in Höhe von 40,00 € ermittelt. Für die Fremdfirmen ergeben sich Kosten in Höhe von 113,05 €. Daher ist der Gebührentarif auf 153,05 € festzusetzen.

Tarife		2018	2019
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem	19,68 EURO/m ³	20,15 EURO/m ³
	Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten,		
	Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und		
	Chemietoiletten je m³		
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen, Montag bis Freitag von	36,61 EURO/m ³	36,57 EURO/m ³
	6 Uhr bis 17 Uhr, außer an Feiertagen je m³		
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben,	31,41 EURO/m ³	31,69 EURO/m ³
	Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr, außer an Feier-		
	tagen je m³		
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samsta-		
	gen, Sonntagen, an Feiertagen und Montag bis Freitag	153,05 EURO/m ³	153,05 EURO/m ³
	von 17 Uhr bis 6 Uhr		
2.4	Mehraufwand nach § 6 Abs. 2 je angefangene Stunde	116,62 EURO/h	116,62 EURO/h
2.5	Leerfahrten	116,62 EURO/h	116,62 EURO/h

4. Gebühren für Abwasseruntersuchungen

Die Gebührensätze sind in der **Anlage 3**, **Ziffer 3.1 – 3.6** dargestellt. Hierzu wurden die verschiedenen Arbeitsschritte der Analysen detailliert in Minuten erfasst und in eine Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Die Preise und die Berechnung der einzelnen Parameter ergeben sich aus den beigefügten **Anlagen 5**, **5a**, **5b**, **5c und 5d**.

5. Gebühren für die Fahrzeuge

Diese Gebührensätze wurden in 1998 erstmals in den Gebührentarif der **Anlage 2, Ziffer 4.1 – 4.14,** der Abwassergebührensatzung aufgenommen und für 2019 fortgeschrieben. Die Berechnung der Gebühren für die Fahrzeuge der Betriebsbereiche ist in der **Anlage 6** aufgeführt. Sie enthält seit 2016 keine Personalkosten mehr für die Fahrzeugbesatzung. Diese werden separat gemäß Ziffer 5 abgerechnet.

6. Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde

Die in **Anlage 2** im Gebührentarif unter **Ziffer 5** angesetzten Personalkosten sind sowohl für den Bereich des Abwasserinstitutes als auch für die anderen Arbeiten anzusetzen. Die Personalkostenstundensätze wurden auf Basis des Tarifvertrags TV-V berechnet und aus Datenschutzgründen zu Gruppen zusammengefasst. Die Berechnung der Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde ist in der **Anlage 10** aufgeführt.

7. Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen und die Abnahme von Anschlusskanälen

Die Tarife für die Kanalanschlussscheine erfassen den verwaltungstechnischen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte, der Zustimmung für die Anschlussarbeiten sowie der Abnahme des Hausanschlusses durch die Betriebsabteilung.

Die Ermittlung der Kosten ergibt sich aus der **Anlage 7**. Durch die teilweise Zuordnung der Kosten zu dem Kostenverursacher wird die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entlastet und eine Zuordnung entsprechend der Kostenverursachung vorgenommen.

Hierfür erfolgt eine Festsetzung der folgenden Gebührentarife:

7.	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	380,53 EURO

8. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen der Gebührensatzung

8.1 Bezugszeitraum für Schmutzwasser in § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2

Aufgrund der EDV-technischen Vorgaben für den Grundbesitzabgabenbescheid wird auf den Frischwasserverbrauch in dem Zeitraum von September 2017 bis August 2018 zurückgegriffen. Daher lautet § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2:

"Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September des Schmutzwassereinleitungsjahr (2017) bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres (2018) fällt."

8.2 Ergänzung des § 2 Absatz 2 lit.a)

Die Regelung in § 2 Absatz 2 a), dass als Schmutzwassermenge die von den Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und in Rechnung gestellte Wassermenge gilt, wird um den Zusatz " für das Grundstück" ergänzt. Damit wird für die Fälle, in denen Frischwassermengen über den Wasserzähler eines anderen Grundstückes geliefert aber mit einer separater Rechnung für das belieferte Grundstück abgerechnet werden, klargestellt, für welches konkrete Grundstück die Gebührenpflicht entsteht. § 2 Absatz 2 a) lautet dann:

"a) die von den Wasserversorgungsunternehmen für das Grundstück gelieferte und in Rechnung gestellte Wassermenge,"

8.3 Ergänzungen und Änderungen der Tarifbezeichnungen

Der Gebührentarif 1.1.5 wird geändert von " und unter" 30 m³ in "bis zu" 30 m³, da in dieser Höhe kalkuliert ist.

1.1.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen über 5	72,05
	m³ und unter bis zu 30 m³	

Der Gebührentarif 2.1 wird ergänzt um "Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr außer an Feiertagen". Der Gebührentarif 2.2 wird ergänzt um "Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr außer an Feiertagen".

Im Gebührentarif 2.3 wird der Zusatz "und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden" und montags bis freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr gestrichen und hierfür "Montag bis Freitag 17 Uhr bis 6 Uhr" eingesetzt.

2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen, Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr außer an Feiertagen je m³	36,57
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr außer an Feiertagen je m³	31,69
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Montag bis Freitag von 17 Uhr bis 6 Uhr	153,05

Die wesentlichen Kosten sind die des Abfuhrunternehmens. Bei Abholungen vor Ort nach 17.00 Uhr und anschließender Verbringung ins Klärwerk entstehen Konflikte mit den zulässigen Arbeitszeiten von 10 Stunden für die Fahrer des Fuhrunternehmens. Im vorgegebenen Zeitfenster kann die Entsorgung innerhalb der zulässigen Arbeitszeiten der Fahrer des Abfuhrunternehmens im Klärwerk noch beendet werden. Bei dem Klärwerk fallen für die eigenen Mitarbeiter weiterhin die zuschlagspflichtigen Arbeitszeiten außerhalb der Tarifarbeitszeiten an."

Der Tarif 3.3.5.2 abfiltrierbare Stoffe/Trockensubstanz wird um die Begriffe " **Absetzbare Stoffe (Masse)**" zur korrekten Wiedergabe der vorgenommenen Untersuchungen ergänzt.

3.3.5.2	Abfiltrierbare Stoffe /Trockensubstanz/Absetzbare Stoffe(Masse)	36,03
---------	---	-------